

UPDATE ÖPNV-RECHT

NACHWEIS DER FINANZIELLEN LEISTUNGSFÄHIGKEIT GEMÄß ART. 7 ABS. 1 VO 1071/2009

VG Freiburg, Urteil vom 13.02.2020 – 10 K 3455/18 (nicht rechtskräftig)

In einem Konkurrentenstreit um die Erteilung personenbeförderungsrechtlicher Liniengenehmigungen für eigenwirtschaftlichen Linienverkehr mit Kraftomnibussen hat das VG Freiburg konkretisiert, wie die finanzielle Leistungsfähigkeit im Rahmen der VO 1071/2009 nachzuweisen ist. Zu den Voraussetzungen des Art. 3 Abs. 1 VO 1071/2009 gehört u.a., dass Unternehmen eine angemessene finanzielle Leistungsfähigkeit besitzen müssen. Zum Nachweis muss das Unternehmen gemäß Art. 7 Abs. 1 VO 1071/2009 anhand der von einem Rechnungsprüfer oder ordnungsgemäß akkreditierten Person geprüften Jahresabschlüsse darlegen, dass es jedes Jahr über ein Eigenkapital und Reserven in Höhe von mindestens 9.000,- EUR für nur ein genutztes Fahrzeug und 5.000,- EUR für jedes weitere genutzte Fahrzeug verfügt. Das VG Freiburg hat dazu ausgeführt, dass für die Erbringung des Nachweises, Angaben sowohl über das Eigenkapital als auch die genutzten Fahrzeuge des Unternehmens erforderlich seien. Zu den genutzten Fahrzeugen gehörten dabei sowohl die auf bestehenden Linien eingesetzten als auch die auf beantragten Linien einzusetzenden Fahrzeuge. Weiterhin müsse sich aus den Genehmigungsanträgen ergeben, dass die Eigenkapitaldarstellung auf einem ordnungsgemäßen Jahresabschluss beruhe und es sich bei der ausstellenden Person um einen Rechnungsprüfer oder eine ordnungsgemäß akkreditierte Person handele. Der Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit könne nach Ansicht des VG Freiburg auch dadurch erbracht werden, dass Unternehmen die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers gemäß Art. 11 Abs. 1 VO 1071/2009 innehaben und dies in der Verkehrsunternehmerdatei beim Bundesamt für Güterverkehr eingetragen sei.

Bedeutung für die Praxis

Das VG Freiburg hat die formalen Anforderungen nach der VO 1071/2009 in den Fokus gerückt. Die Einhaltung dieser Formalien ist entscheidend dafür, ob ein genehmigungsfähiger Antrag vorliegt und ob der Antrag in die Auswahlentscheidung einzubeziehen ist. Die Genehmigungsbehörden werden in Zukunft Genehmigungsanträge hierauf zu überprüfen haben. Zudem sind jährliche Überprüfungen der finanziellen Leistungsfähigkeit durchzuführen. Eine Eintragung in der Verkehrsunternehmerdatei kann dabei als Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit ausreichen.